



Gemeinde Küsnacht ZH

Urnen- abstimmung

vom 8. Februar 2009



Mit FSC-Zertifikat für vorbildliche Waldbewirtschaftung.

Teilrevision Gemeindeordnung / Delegation der Wahlbefugnis des Gemeindeammann und Betriebsbeamten an den Gemeinderat

ANTRAG

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

Der Teilrevision der Gemeindeordnung (Delegation der Wahlbefugnis des Gemeindeammann und Betriebsbeamten an den Gemeinderat) wird zugestimmt.

WEISUNG

Im November 2007 hat der Kantonsrat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs verabschiedet. Der Regierungsrat wird das Gesetz auf Beginn der nächsten Amtsperiode der Gemeindebehörden – im Jahre 2010 – in Kraft setzen.

Das Gesetz sieht vor, dass der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreibungskreise festlegt. Dabei berücksichtigt er insbesondere, dass die Betreibungsämter ihre Aufgabe in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimal erfüllen können. Die Gemeinderäte Küsnacht, Zollikon und Zumikon haben sich auf einen gemeinsamen Betreibungskreis geeinigt. Damit wird eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse erreicht, und die Kundennähe kann trotzdem möglichst gut erhalten bleiben. Sitz des neuen Betreibungskreises wird Zollikerberg sein, da die Gemeinde Zollikon dort über genügend grosse Büroräumlichkeiten verfügt und der Standort, unmittelbar bei der Forchbahn-Station Zollikerberg, aus allen Quartieren der drei beteiligten Gemeinden gut erreichbar ist.

Umfasst ein Betreibungskreis mehrere Gemeinden, wird der Betriebsbeamte durch die Mehrheit der Stimmenden des Kreises an der Urne gewählt. Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht mittels Urnenabstimmung an ein anderes Wahlorgan delegieren und dieses ermächtigen, den Betriebsbeamten zu ernennen. Sehen alle betroffenen Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung eine Ernennung durch den Gemeinderat vor, kann vertraglich geregelt werden, dass dafür der Gemeinderat der Sitzgemeinde zuständig ist.

Die Wahl des Betriebsbeamten durch die Stimmberechtigten ermöglicht ihnen die Mitwirkung bei der Stellenbesetzung. Dies steht im Gegensatz zur

Besetzung anderer Schlüsselstellen der Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Steuersekretär etc.). Betriebliche Überlegungen sprechen für die Ernennung des Betriebsbeamten durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde. Die Betriebsbeamten üben keine politische, sondern eine rechtlich stark normierte Verwaltungstätigkeit aus. Die Leitung eines Betriebsamtes verlangt neben Fachwissen insbesondere Führungsfähigkeiten. Deshalb ist es zweckmässig, die Kompetenz zur Wahl des Betriebsbeamten an den Gemeinderat zu delegieren.

EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Küsnacht, 3. Dezember 2008

Für den Gemeinderat

Max Baumgartner	Peter Wettstein
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Anhang: Synopse Gemeindeordnung

Die Akten können ab sofort, von Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr (Montag: bis 18.00 Uhr), bei der **Gemeinderatskanzlei, Gemeindehaus, 2. Stock**, eingesehen werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 044 913 11 33) zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr.

Anhang: Revidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen
<p>§ 6 Urnenwahl</p> <p>1 Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats 2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission 3. die Mitglieder der Sozialkommission 3a. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission 4. aufgehoben 5. aufgehoben 6. der Gemeindevorstand und Betriebsbeauftragte 6. der Friedensrichter 7. die kantonalen Geschworenen 2 ... 	<p>§ 6 Urnenwahl</p> <p>1 Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats 2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission 3a. die Mitglieder der Sozialkommission 4. aufgehoben 5. aufgehoben 6. der Friedensrichter 7. die kantonalen Geschworenen 2 ...
<p>§ 21 Wahlkompetenzen</p> <p>1 ...</p> <p>2 Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.), soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind 2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und der beratenden Kommissionen, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt 3. die Zivilstandsbeamten 4. den Feuerwehrkommandanten und den Obmann des Seerettungsdienstes 5. den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab und den Chef Zivilschutz 6. die Mitglieder des Wahlbüros 7. die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Küsnacht 	<p>§ 21 Wahlkompetenzen</p> <p>1 ...</p> <p>2 Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.), soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind 2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und der beratenden Kommissionen, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt 3. die Zivilstandsbeamten 4. den Feuerwehrkommandanten und den Obmann des Seerettungsdienstes 5. den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab und den Chef Zivilschutz 6. die Mitglieder des Wahlbüros 7. die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Küsnacht 8. den Gemeindevorstand und Betriebsbeauftragten
<p>§ 52 Übergangsbestimmungen (neu)</p> <p>1 Die an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommenen Änderungen der Gemeindeordnung werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 52 Übergangsbestimmungen (neu)</p> <p>1 Die an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommenen Änderungen der Gemeindeordnung werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>